**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchen-Zeitung
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
**Band:** 2 (1833)
**Heft:** 9

**Heft**

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 21.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Luzern, Samstag
No. 9.

den 2. März
1833.

# Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Nehmet zu Ohren, die ihr über Viele herrschet, die ihr euch erhebet über den Völkern. Denn euch ist die Gewalt gegeben vom Herrn, und die Gewalt vom Höchsten; welcher wird fragen, wie ihr handelt, und forschen, was ihr berathet.
Weish. 6, 2 — 3.

## Zuschrift des Ruralkapitels Zug an die hohe Landesregierung, in Betreff der neuen Bundes-Urkunde.

Hochgeachtete, Hochwohlgeborne Herren!

Zur Zeit, wo die für das künftige Wohl und Wehe unsers theuren Vaterlandes höchst wichtigen Berathungen über Annahme oder Verwerfung der neuen Bundesrevision ihren Anfang nehmen möchten, findet sich das Ruralkapitel Zug gemäß seiner amtlichen Stellung verpflichtet, gegenwärtige Zuschrift zu Hochdero Handen kommen zu lassen.

Wir glauben bei diesem Anlasse allervörderst einer Meinung entgegentreten zu müssen, welche, so gehaltlos sie übrigens ist, doch hin und wieder ihre Verehrer und Verfechter findet, dieser nämlich: „eine Verfassung sei etwas rein Weltliches, und falle ganz in den Bereich der Politik; sei somit eine Sache, die außerhalb des Berufkreises der Geistlichkeit liege, und worüber derselben ein Wort zu führen nicht zustehe.“

Dieser Behauptung dürfen wir uns um so zuversichtlicher entgegensetzen, da selbst der hohe Kantonsrath jüngsthin, bezüglich der Geistlichkeit des Kantons, die Aeußerung fallen ließ, es stehe ihr frei, ihre Wünsche hinsichtlich der Bundesurkunde nach Belieben den Kantonsbehörden vorzutragen.

Zudem wäre ein Staat, dessen Verfassung rein weltlich wäre, eine todte Form, in der sich kein inneres, religiöses Leben ausprägte, ganz in der Zeitlichkeit versunken, ohne daß der Hauch der Ewigkeit durch ihre Blätter weht, gar kein Staat mehr, geschweige ein christlicher Staat; ein Ehrennahme, auf den gewiß auch heute die freie Eidgenossenschaft nicht verzichten will. Sobald aber der Staat die Religion in sich aufgenommen hat, und die Diener der Religion Bürger des Staates sind, in welchem sie leben, Treue der Obrigkeit, Gehorsam den Gesetzen leisten, und die gemeinsamen Lasten des Staates tragen helfen: mit welchem Rechte wollte man ihnen, sogar in einem Staate, in welchem laut Art. 2. seiner Verfassung, „vor dem Gesetze alle Bürger gleich sind,“ an dessen Schicksal Theil zu nehmen, über das, was Noth thut, frei sich zu äußern, überhaupt ein Vaterland zu haben und zu lieben, verbieten wollen? Zumal dem geistlichen Stande gerade für Dasjenige zu wachen und zu sorgen unerläßliche Pflicht ist, was einzig das Wohl, die Ruhe und den Frieden der Bürger begründet und sichert, — für Religion und Sittlichkeit.

Nein, Hochgeachtete, Hochwohlgeborne Herren! wir vertrauen es Höchstihrer Weisheit und Gerechtigkeitsliebe, Wohlselbe werden jener grundlosen Behauptung nicht huldigen, sondern es dem gesammten Ruralkapitel, welches in dieser Zuschrift einmüthig an die Hochverehrten Väter des Vaterlandes spricht, huldvoll erlauben, seine Wünsche und Besorgnisse Hochselben vertrauensvoll vorzulegen, und dieselben Höchstihrer tiefern und genauern Erdaurung würdig erachten.

Vor Allem müssen wir unser inniges Bedauern darüber aussprechen, daß es der neuen Bundesurkunde un-

widersprechlich an jener christlichen Grundlage und jenem ächt religiösen Sinn und Geist gebricht, welche einzig dem Staate Dauer und Haltung, Ruhe und Sicherheit gewähren, und den Schutz und den Segen des Himmels auf ihn herunterziehen, ohne welche die Bauleute vergebens bauen, und die Wächter die Stadt bewachen. Gleich als ob die heilige Religion und die freie Ausübung derselben von Seite ihrer Bekenner etwas ganz Gleichgültiges wäre, wovon man nur ein Wort zu sagen erröthen müßte, suchen wir umsonst einen Artikel, welcher dem Katholiken diese ihm so hochwichtigen Güter feierlich gewährleistete, für welche doch unsere im Herrn ruhenden Väter, diese sorgfältigen Bewahrer unserer Freiheit und Unabhängigkeit, freudig ihr Edelstes — Blut und Leben — opferten; eine Gewährleistung, welche in allen neuern europäischen Staatsverträgen durchaus die erste Stelle einnimmt, die in keinem einzigen Friedensschlusse zwischen einzelnen Schweitzerkantonen seit der Reformation vergessen ward, die nicht einmal in der berüchtigten helvetischen Konstitution von 1798 vermißt wird. Und eben so wenig können wir uns darüber beruhigen, daß nirgends ausdrücklich die kirchlichen Institutionen, die Existenz und das Eigenthum der Klöster, so wie überhaupt das Kirchengut garantirt werden; eine Garantie, welche selbst der Mediationsakte, so wie der bis dahin alle Jahre feierlich beschwornen Bundesurkunde von 1815, bestimmt und ausdrücklich einverleibt ist.

Man wende ja nicht ein: „alle hieraus hervorgehenden Besorgnisse seien ungegründet, und unsere Kantonalverfassung garantire ja ausdrücklich §. 7. jeder geistlichen und weltlichen Korporation ihr Eigenthum und desselben Verwaltung.“ Dieser Artikel der Kantonsverfassung entging uns ebenfalls nicht; ja wir erklären es frei und unverholen, daß wir himmelweit von der Besorgniß entfernt sind, als ob je unsere hohen Landesbehörden einen solchen frevelhaften Eingriff in die Rechte und das Eigenthum der Kirche und ihrer Institute sich erlauben werden. Da ist aber die Gerechtigkeitsliebe und der religiöse Charakter der gegenwärtigen Regierungsglieder die Bürgschaft der Kirche, und nicht die Bundesverfassung; denn diese übernimmt Art. 6. die Gewährleistung der Kantonalverfassungen nur in so ferne, „als sie nichts den Vorschriften der Bundesurkunde Zuwiderlaufendes enthalten;“ diese garantirt aber Art. 5. den Kantonen ihre Souverainität und Unabhängigkeit, zu welcher gar leicht das Recht gezählt werden möchte, Klöster und andere kirchliche Institute aufzuheben, welche nach Staatsansichten zur Zeit nichts mehr taugten, und deren Güter zu bessern Zwecken benützt werden könnten.

Und doch, wenn irgend etwas, ist diese Garantie der katholischen Kirche Sache des ganzen Bundesstaates, und nicht der einzelnen Kantone; denn es liegt im Wesen der katholischen Kirche, daß sie Eine ist, und nicht so viele abgeschlossene und für sich bestehende Kirchen in sich schließt, als einzelne Kantone sind, in denen sie Bekenner findet: sie weiß von keinen Gränzen und örtlichen Beschränkungen: der ganze Staat muß also die durch göttliche Anordnung Eine und untheilbare Kirche gewährleisten, und nicht der einzelne Kanton die einzelnen Pfarreien u. s. f., die im Umkreise seines Gebiethes liegen, weil nur so ihr inneres Leben gesichert und erhalten werden kann.



Zudem, wo würde die Kirche, die durchaus keine physische Macht hat, wenn sie da und dort gedrängt und in ihren Rechten oder in der Person ihrer Vorsteher oder Anhänger angefeindet werden sollte, die nöthige Hülfe finden? Nicht bei den einzelnen Kantonen; denn diese könnten es vortheilhafter finden, auf den Ruf nicht zu hören und das Recht zu verweigern: nicht bei den Bundesbehörden; denn diese hätten die Kirche nirgends garantirt. Möchte aber nicht gerade diese äußere Rechtlosigkeit der Kirche für den Staat selbst gefährdend werden, und gegenseitige Spannung und Mißtrauen, dumpfe Gährungen, wo nicht offene Fehden im Innern oder nach Außen, gar leicht die traurige Folge sein? Wenn sich aber die Kantone weit wichtere Rechte ihrer Souverainität schmälern und wegnehmen lassen sollten, z. B. das Recht, Krieg und Frieden zu schließen, das Militärwesen, das Straßen- und Münzrecht u. s. f.; wie sollten sie Anstand nehmen, sich des nur vermeintlichen Rechtes zu begeben, in die katholische Kirche und ihre Einrichtungen einzureden, und darin, wie in ihrem Eigenthume zu walten, umzuändern und abzuschaffen, was ihnen nicht zu taugen scheint.

Vergessen wir es ja nicht! die Katholiken des Kantons Zug sind nicht die einzigen, die im Umkreise der Eidgenossenschaft leben: eine große Anzahl derselben lebt in paritätischen Kantonen, wo die Reformirten meistens die Mehrzahl bilden. Wenn wir Pflichten haben gegen alle unsere Bundesbrüder; so haben wir doppelte Pflichten gegen jene aus ihnen, welche unsere Glaubensgenossen sind, so viel in unsern Kräften liegt, uns dafür zu verwenden, daß ihnen, wie bis auf den gegenwärtigen Zeitpunkt, freie Religionsübung gesichert, die geistlichen Genossenschaften, als so viele lebendige Zweige aus dem Stamme der heiligen Religion hervorgewachsen, erhalten, und das der katholischen Kirche zuständige Eigenthum als solches anerkannt, so wie die freie Verwaltung desselben ihr geschützt und aufrecht erhalten werde. Aber hiefür wird eine Garantie, lediglich auf Kantonalverfassungen gestützt, die so gar in mehrere der neueren, wie z. B. die des Kantons Argau, (sei's absichtlich, sei's aus Vergessenheit) nicht mehr aufgenommen ward, unsern katholischen Mitbrüdern, die in ganz oder zum Theil reformirten Kantonen leben, schlechterdings keine genügende Sicherheit verschaffen, wenn die Garantie nicht feierlich in der Bundesakte selbst ausgesprochen ist.

Weiten Spielraum zu gerechten Besorgnissen bietet uns ferner der Art. 33, b. 3, der in seiner gegenwärtigen Abfassung also lautet: „Der Bund übernimmt die erste Instruktion der Rekruten.“ Der Buchstabe der Bundesverfassung läßt es unentschieden, und es bleibt dem Willen künftiger Machthaber vorbehalten, wo diese Instruktion vorgenommen werden und wie lange sie dauern soll. Ferne sei es von uns, auch nur ein Wort dagegen zu verlieren, wenn diese Instruktion im Lande selbst geschehen sollte, und wenn der Wortlaut der Bundesakte diese Beschränkung ausspräche. Aber wenn es darauf abgesehen wäre, unsere jungen Kantonsbürger zu diesem Behufe außerhalb des Kantons einzukaserniren, oder man gesetzlich sie anhalten könnte, in Militärschulen und Uebungslagern sich einzufinden, und dem Kreise des väterlichen Hauses und seinen Berufsgeschäften entfremdet, auf längere Zeit darin zu verbleiben: in diesem Falle erheischt es unsere heilige Pflicht, Hochselbe auf die höchstgefährlichen Folgen aufmerksam zu machen, welche in gemeldter Anordnung den religiösen Sinn und die Moralität unserer heranwachsenden Vaterlandsvertheidiger bedrohen.

Wenn der Jüngling, entwunden dem Schooße der Familie, wo er, gewöhnt an Zucht und ehrbare Sitte, auferzogen in Gottesfurcht und treuer Anhänglichkeit an den Glauben seiner Väter, unverdorben vom Pesthauche der Verführung heranblühte, nun auf einmal in eine Umgebung versetzt werden sollte, wo den ungebundenen Reden und dem frechen Thun und Treiben schwerlich hemmende Schranken gelegt werden können; wo vielleicht jeder frommen Sitte gespottet, und frostige Gleichgültigkeit gegen Glauben und religiösen Kultus ungescheut an den Tag gelegt wird; wo man nur zu oft die Ausschweifungen regelloser Sinnenlust und Seele und Leib verderbende Laster nicht vergebens sucht; wie anders würde er in das väterliche Haus zurückkehren, als respektlos gegen geistliche und weltliche Vorstände, trotzig und wegwerfend, zügellos und verwildert in seinen Sitten, ja wohl gar betrogen um seine Unschuld, und ein Sklave schändlicher Leidenschaften?

Die Züge dieses traurigen Gemäldes sind keineswegs zu stark gezeichnet, und es wäre eine höchst unnöthige Sache, die Möglichkeit des schlimmen Einflusses einer militärischen Instruktion unserer Kantonsbürger in Kasernen oder auswärtigen Militärschulen weitläufiger hier auseinander zu setzen: die thränenwerthen Erfahrungen der Seelsorger und Hausväter angrenzender Kantone liefern den unumstößlichen faktischen Beweis, und die ärgerlichen Auftritte, in einem Uebungslager vorgefallen, das vor wenigen Jahren in der Nähe unsers Kantons ausgesteckt war, schweben Ihnen und uns noch in zu lebhaftem Andenken, als daß es einer Auffrischung und ausführlichen Schilderung derselben bedürfte.

Nicht minder für Religion und Moralität besorgniß-



erregend finden wir den Art. 36 der vorliegenden Bundesurkunde, nicht so fast im Grundsatze selber, als vielmehr in den Bedingnissen, an welche die Anwendung desselben geknüpft ist. Der neue Bund, zu welchem die Eidgenossen einander die Hände zu bieten eingeladen sind, „gewährleistet allen Schweizern das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft.“ Die Bedingnisse aber, unter welchen diese Niederlassung gestattet wird, sind theils so allgemein und für die einzelnen Gemeinden so wenig Sicherheit gewährend, theils ist die Wegweisung der einmal angesessenen Fremden so sehr erschwert, daß dieser Artikel in seiner gegenwärtigen Fassung und für unsere speziellen Verhältnisse besonders bedenklich ist, und für unser Land von den bedenklichsten Folgen werden müßte.

Lit. A des benannten Artikels sagt: „Keinem Schweizer kann die Niederlassung in irgend einem Kantone verweigert werden, der einen Heimath- oder Angehörigkeitsschein, ein Zeugniß sittlicher Aufführung und eine Bescheinigung, daß er eigenen Rechtes sei, beibringt.“ Der Ausdruck: keinem Schweizer, und die weitern Erfordernisse dessen, der sich anderswo niederzulassen gedenkt, berühren vorerst nicht einmal das religiöse Verhältniß des Aufzunehmenden überhaupt, geschweige denn sein Bekenntniß zu irgend einer christlichen Konfession. Gesetzt also, daß reformirte Schweizerbürger sich in unserer Mitte Liegenschaften erwerben, und die reformirten Familien in einer oder in mehrern benachbarten Gemeinden auf die Zahl von zehn bis zwanzig anwachsen würden, wär' es alsdann nicht eine Handlung der schreiendsten Intoleranz, wenn wir es ihnen weigern wollten, sei es, eigene Tempel zu erbauen, oder dann in unsern Kirchen den ihnen zuständigen freien Kultus auszuüben? Oder sollte es vielleicht besser sein, wenn wir ihnen den Zutritt zur Kirche und Schule*) schlössen, und alsdann der erbärmliche Indifferentismus durch solche, ohne Glaube und Zucht und Unterricht aufwachsende, Leute neuen Zuwachs erhalten würde?

Sind überdieß nicht auch die Juden, die im Kanton Aargau haushäblich sind, Schweizer? Somit ist auch ihnen in den angeführten Bedingungen die Niederlassung in unserm Kantone nicht versagt. Wenn aber selbst diese noch Eintritt bei uns erhielten, wie stünde es um den §. 1 unserer Kantons-Verfassung: „Die christliche Religion nach dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnisse ist die Religion des Kantons Zug.“ Wenn wir nebenbei wissen, wie leicht es hält, ein Zeugniß sittlicher Aufführung zu erhalten, und daß dieses vor Recht schwerlich einem Individuum verweigert werden könnte, welches sich nicht offenbar erwiesener Verbrechen schuldig gemacht hätte, ja daß diese

*) Werden protest. Aeltern ihre Kinder je in eine Schule schicken wollen, wo alles auf kath. Erziehung berechnet ist?

Anm. d. Red.

Ausstellung eines Sittlichkeitszeugnisses als das geeignetste Mittel angesehen und auch schon angewandt ward, um lästiger Personen und Familien auf die bequemste Weise los zu werden; setzen wir uns nicht damit der offenbaren Gefahr aus, unser paradiesisches Ländchen hin und wieder allerlei Verdächtigen, Liederlichen als gelegene Freistätte zu öffnen?

Sodann setzt (Lit. B.) die Bundesbehörde „ein Maximum der zu entrichtenden Kanzleigebühr fest, welche weitere Gebühren oder Bürgschaften ausschließt." Laut §. 4. unsrer Kantonsverfassung, welche hierin schon wieder mit der neuen Bundesakte im Widerspruche stehet und also einer Abänderung unterliegen muß, konnte jeder Niedergelassene „zu einer Real-Cautionsleistung, welche nicht weniger als zweihundert Franken sein" durfte, angehalten werden. Wenn nun aber der Angesiedelte sich Beschädigungen erlaubte, an fremdem Eigenthume frevelte, außereheliche Kinder erzeugte, welches letztere Vergehen fast in jedem Kantone nach verschiedenartigen Grundsätzen abgeurtheilt wird, und der Schuldige würde sich aus dem Kantone entfernen, so bliebe das Aergerniß zurück, und den zugefügten Schaden zu tragen fiele den betreffenden Gemeinden oder Privaten anheim, da ja auch die Gemeinde laut Lit. D. den niedergelassenen Bürgern anderer Kantone keine größere Leistungen auferlegen darf, als den niedergelassenen Bürgern des eigenen Kantons, von denen doch im Falle polizeilicher Vergehungen das gleiche nicht zu besorgen ist, für die also sehr unbillig die bestehenden Taxen für Schirmgeld gesteigert werden müßten.

Wenn endlich (Lit. C.) „der Niedergelassene nur dann in seine Heimath kann zurückgewiesen werden, wenn er durch gerichtliches Urtheil dazu verfällt wird, oder sich erweißlich gegen die Gesetze und Verordnungen über die Sitten- und Armenpolizei verstoßen hat", so leuchtet es offenbar ein, daß ein Vergehen schon sehr wichtig sein muß, bis ein richterliches Urtheil der Verbannung ausgesprochen würde; der zweite Fall aber bei uns gar nie stattfinden kann, weil, leider! in unserm Kantone keine Gesetze und Verordnungen über die Sitten- und Armenpolizei existiren, und wenn sie existirten, schwerlich je gehandhabet werden könnten. Wenigstens kann bei diesem Anlasse das gesammte Kapitel nicht umhin, das Bedauern frei und offen auszusprechen, daß wiederholte Zuschriften und Aufforderungen desselben an den hohen Kantonsrath gerichtet, dem stets weiter um sich greifenden Sittenverderbnisse durch zweckmäßige Verordnungen und energische polizeiliche Maaßnahmen entgegen zu treten, stets erfolglos zu bleiben das Unglück hatten.

Auf die im Verlaufe dieser Zuschrift ausführlich dargelegten Beweggründe gestützt, fühlet sich das Ruralkapitel Zug verpflichtet, Ihnen, Hochgeachtete Herren! die ehrfurchtsvolle Bitte vorzulegen, Hochselbe möchten durch Ihre weise und kraftvolle Bemühung dahin wirken, daß die vorliegende neue Bundesurkunde vom 15. Christmonat 1832 von den betreffenden Behörden unsers Kantons so lange nicht angenommen und beschworen werde, bis

a) dieselbe auf christliche Grundlage gestellet, und in ihr dem katholischen Volke die freie Ausübung seines Kultus, die Fortdauer der kirchlichen Einrichtungen, die Erhaltung der Klöster und die Bewahrung und die Verwaltung des Kirchengutes feierlich zugesichert bleiben;

b) derselben die Erklärung beigefügt wird, daß die Instruktion der Rekruten unsers Kantons nicht in Kasernen und Militärschulen vorgenommen werden dürfe;

c) das Recht der freien Niederlassung, wenn es nicht verweigert werden kann, wenigstens dergestalt geregelt wird, daß den für die katholische Religion und für die Moralität der Bewohner unsers Kantons zu besorgenden äußerst nachtheiligen Folgen für alle Zukunft gesteuert bleibt.

Wenn wir bei der Aufdeckung der Lücken und Gebrechen stehen bleiben, welche die revidirte Bundesakte in Bezug auf die Sicherstellung der Religion und die Sittlichkeit unserer Kantonsbürger unbestreitbar an sich trägt; wenn wir hingegen da uns frei und unumwunden aussprechen, wo es um die Bewahrung der Hinterlage des heiligen Glaubens und um die Gründung und Ausbreitung des Reiches Gottes in Sinn und Wandel des christlichen Volkes zu thun ist; wenn wir über den Werth oder Unwerth der neuen Bundesurkunde in politischer Hinsicht uns kein Urtheil anmaßen und selbes lediglich Höchstihren erprobten Einsichten und reinen Vaterlandsliebe mit vollem Zutrauen überlassen; wenn wir kein Wort verlieren über die unter der alles überflügelnden Centralisation fast erlöschenden Kantonalsouveränität, über die übermäßige Gewalt des Bundesrathes, über alle, — unser an allen Hilfsmitteln so beschränktes Land allzusehr in Anspruch nehmenden — Einrichtungen, über die Einführung der Bundesurkunde, sobald sie nur von fünfzehn Kantonen sanktionirt worden ist, u. s. f., so glauben wir dadurch zuvörderst vor unserer hohen Landesbehörde, dann aber auch vor der gesammten Eidgenossenschaft den geschäftig ausgebreiteten Verdacht von uns abgewälzt zu haben, als ob wir, von einseitiger Vorliebe für Herkömmlichkeiten befangen, jeder zeitgemäßen Verbesserung abhold, den Samen der Zwietracht ausstreuen und unser glückliches Vaterland zum Tummelplatze wilder Leidenschaften umschaffen wollten.

Nein, solche niederträchtige Gesinnungen blieben uns jederzeit fern! Wir hören das große, vielsagende Wort aus dem Munde unsers göttlichen Religionsstifters: Mein Reich ist nicht von dieser Welt; wir huldigen der

ernsten Mahnung seines Apostels: Keiner, der für Gott kämpft, mischet sich in weltliche Geschäfte; wir kennen den Geist der heiligen Religion: er ist ein Geist der Versöhnung, der Eintracht und Liebe; und darum arbeiten wir nur dafür, daß das Reich der Wahrheit und der Gerechtigkeit nicht durch den tödtenden Buchstaben blos das irdische Wohl der Bürger bezweckender Bünde in seiner Ausbreitung und tiefern Begründung gehemmet, und in einer leichtsinnigen, gottvergessenen Zeit der Menschheit edelste Güter: Religion, Tugend und Freiheit nicht der Kaufschilling werden müssen, um damit die Verwirklichung einiger Lieblingsideen der Zeit und wenige — vielleicht gar nur vermeintliche — politische und ökonomische Vortheile einzuhandeln.

Möge die himmlische Weisheit, welche den Thron des Ewigen umschwebt, durch welche die Fürsten herrschen und die Mächtigen beschließen, was recht ist, in dieser für das Heil oder das Verderben unsers Vaterlandes, seiner jetzigen Bürger und künftigen Geschlechter verhängnißvollen Zeit Höchstihre Rathsversammlungen umschweben und jene Beschlüsse hervorrufen, welche unter der schützenden Obhut der Vorsehung das wahre und dauernde Wohl unsers kleinen Freistaates einzig zu begründen vermögen!

In der zuversichtlichen Erwartung, daß die höchste Landesbehörde seiner ehrfurchtsvollen Bitte gebührende Rechnung zu tragen geruhen werde, geharret mit unbegränzter Hochachtung und unwandelbarer Ergebenheit

das Ruralkapitel Zug;

In dessen Namen der Dekan
K. J. Andermatt.

Der Sekretär
J. R. Schmid.

Steinhausen, den 19. Hornung 1833.

## Ueber Landdekane und Landkapitel.

Jedem das Seinige, ist eine allgemein geltende Regel der Moral und des Rechtes. Ihre genaue Beobachtung würde freilich allen Zwist von der Welt entfernen. Allein nicht so ist im praktischen Leben allgemein anerkannt, was Jedem das Seinige sei. Unkenntniß des Rechtes, Vorurtheil und Leidenschaft verkehren unzähligemal das richtige Urtheil über das Dein und Mein in Staat und Kirche. Die öffentliche und Privatgeschichte gibt uns leider tägliche Belege dafür, und Jedem, der am Wohle der Kirche innigen Antheil nimmt, muß es nahe gehen, wenn durch derlei Irrungen selbst unter der Geistlichkeit der Friede gestört wird. Da solche betrübende Zeiterscheinungen zum Theil



durch die höchst irrigen Begriffe herbeigeführt werden, von denen vielleicht Manche in Hinsicht der Landdekane und ihrer Kapitel befangen sein möchten; so dürfte es nicht überflüssig sein, diesen Gegenstand mit dem Lichte, das uns die Geschichte und das kanonische Recht darbietet, zu beleuchten, und innerhalb den Gränzen der Bescheidenheit auch in diesem Punkte Jedem zu erkennen zu geben, was das Seinige sei.

### I. Das Geschichtliche des Gegenstandes.

Gehen wir auf die ersten fünf Jahrhunderte zurück, so finden wir, daß zu jenen Zeiten in jeder bischöflichen Stadt die Priester in der Umgegend des Bischofs (de domoepiscopi) dessen Senat gestalteten. Der vorzüglichste dieser Priester ward von den Griechen Protopresbyteros, jener, der in der Kapelle des kaiserlichen Pallastes Kirchendienste that, Protopopas genannt. In der lateinischen Kirche erhielt er den etwas glänzendern Namen Erzpriester (Archipresbyter).

Jede Kathedralkirche hatte nach dem Zeugniß des heil. Hieronymus (Epist. ad Rust.) ihren Archipresbyter, und dieses Amt vertrat in der Regel Derjenige, der den übrigen Priestern in dem Alter der Weihung vorging. Diese Erzpriester am bischöflichen Sitze hatten die Aufsicht über die Kleriker, leiteten diese in ihren Amtsverrichtungen, waren in der Abwesenheit, Krankheit, oder bei anderweitigen Beschäftigungen des Bischofs seine Stellvertreter (Vicarii) in gottesdienstlichen und rein priesterlichen Verrichtungen, oder auch aus besondern vorübergehenden Aufträgen in Ausübung seiner bischöflichen Gerichtsbarkeit, hielten Obsorge über die öffentlichen Büßer, wie auch über die Wittwen, Waisen und Fremdlinge.

Nachdem sich das Christenthum allmählig aus den Städten in die sie umgebenden Ländereien verbreitete, und zum Behuf des Gottesdienstes und der Seelsorge die Landeskirchen sich vermehrten, wurden diese zwar anfänglich durch die Geistlichkeit der Kathedralkirche besorgt, — nach und nach aber, bei anwachsender Zahl und weiterer Entfernung der Kirchen und Kapellen, wurden für die dabei entstandenen christlichen Heerden stabile Priester bestimmt.

Den Kirchen eines Bezirks und den in selben angestellten Priestern stand ein Archipresbyter oder Erzpriester und zwar in einem vorzüglichen Orte vor, der nicht nur seine eigene Pfarrei besorgte, sondern auch über die in dem ihm angewiesenen Landesstriche gelegenen Pfarreien eine allgemeine Obsorge hatte.

Solche vorzügliche Landkirchen hießen damals Sedes archipresbyterales, plebesanæ, auch baptismales (Taufkirchen), weil das Recht zu taufen, das vorhin nur den Kathedralkirchen eigen war, auch auf sie überging, meß-

wegen man die Vorsteher derselben dann und wann auch Decani christianitatis nannte, weil die Kinder in ihren Kirchen durch die Taufe zu Christen umgeschaffen wurden.

Zur Zeit der Karolinger, im achten und neunten Jahrhunderte, als man nach dem Muster, das Chrodegang, Bischof von Metz, gab, bei der Stadt Klerisei das gemeinsame Leben (communis vita) nach Art der Benediktiner Klöster einführte, wurden auch die klösterlichen Benennungen der Oerter und Aemter in Kathedral- und Kollegialstiftern angenommen. So entstanden die Namen: Münster (Monastarium), Kapitel (Versammlungsort in Klöstern, wo ein Kapitel der Regel vorgelesen wurde), Probst (Præpositus) Dekan, Scholastiker, Pförtner, Keller (Cellarius). Der Archipresbyter in der Kathedralkirche wurde demnach Dekan genannt, und auch den Erzpriestern auf dem Lande wurde nachhin dieser Titel beigelegt.

In einem Kapitulare Kaisers Karl des Kahlen vom Jahre 843 kommt zuerst die Benennung der Dekanate vor. Jede Diözese wurde in mehrere Dekanate eingetheilt, und jeder Bischof, vom Eifer, die ächte Disziplin einzuführen oder im Gange zu erhalten, beseelt, wachte darob, daß die Pfarrer jedes Dekanats jeden Monat zusammentraten und unter Leitung ihres Dekans über die Pastoralgegenstände, die sich in ihren Pfarreien ergaben, miteinander Unterredung halten sollten. So finden wir im Mayländischen Provinzialkonzil, welches im Jahre 850 zu Pavia gehalten wurde, in dieser Beziehung eine Verordnung, die auch in das Kanonische Recht cap. 4. de officio Archipresb. als Kanon aufgenommen wurde, wo es heißt:

„Um der beständigen Sorge willen, die über das Volk „Gottes muß gehalten werden, wollen wir, daß jedem „Landvolke (plebes) ein Erzpriester vorstehen soll, der „nicht nur für das gemeine Volk besorgt sei, sondern „auch über den Lebenswandel jener Priester, die bei „anderen Kirchen (minores titulos) wohnen, durch im„merwährende Beobachtung Wache halte und dem Bischofe „Bericht erstatte, mit welcher Emsigkeit sie Gottes Werk „verrichten. Der Bischof soll nicht vorschützen, das Volk „bedürfe keines Erzpriesters, weil er dasselbe durch sich „selbst zu regieren vermöge. Denn wenn er gleich dazu „tüchtig wäre, geziemt sich's doch, daß er seine Bürde theile; „und wie er der Mutterkirche vorsteht, so sollen die Erz„priester dem Volke vorstehen, damit die kirchliche Sorg„falt in keinem Stücke mangle. Doch sollen die Erzprie„ster Alles an den Bischof berichten und sich nicht unter„stehen, ohne sein Dekret Etwas zu ordnen."

Im Mittelalter bestanden die den Erzpriestern auf dem Lande von ihrem Bischofe aufgetragenen Verrichtungen darin, daß sie dem Bischofe die Kandidaten zur Weihung vorstellten, die Pfarrer ihres Bezirkes in Besitz ihrer Kirchen einsetzten, von ihnen das Glaubensbekenntniß abnahmen, über diese Pfarrer und ihr Volk Wache hielten, die Beobachtung der Kanones betrieben, die Nachläßigen dem Bischofe anzeigten, die Kirchen ihres Bezirks visitirten (welche Handlung ratiocinatio christianitatis genannt wurde), Archipresbyteralversammlungen ihrer untergebenen Geistlichen zusammen beriefen, welche, wenn immer möglich, am ersten Tage jedes Monats statt hatten und darum Calendæ, in Deutschland Kalenden, Kalend-Gesell- oder Bruderschaften genannt wurden. Diese Erzpriester, die zu jenen Zeiten gewissen vorzüglichen Kirchen ausser der bischöflichen Stadt auf dem Lande vorstanden, nahmen nach und nach den Namen Landdekane an. Doch gibt es noch in unsern Zeiten in mehreren Bisthümern, besonders in Italien, solche, die Archipresbyteri heißen und sich dem Range, dem Titel und der Gewalt nach von den Ruraldekanen unterscheiden.



Ueberhaupt sind die den Erzpriestern oder Dekanen übertragenen, der Einschränkung oder Rücknahme unterworfenen Befugnisse nicht aller Orten gleich, und lassen sich unter keine allgemeinen Regeln bringen, sondern sind aus den Statuten, Gebräuchen jeder Diözese, oder den Vorschriften der speziellen Mandate zu ermessen.

Stellvertreter und Amtsgehülfen der Bischöfe auf dem Lande finden die Geschichtforscher in den Personen der ehemaligen Chorbischöfe, die von dem griechischen Worte χωρω, vico, ruri, diese Benennung erhielten, und zuerst in den Akten einiger Konzilien im Orient zu Anfang des vierten Jahrhunderts, und nachhin in mehreren Provinzialversammlungen des Abendlandes vorkommen. Diese Landbischöfe waren in der Regel nur Priester, und wenn sie auch manchmal den bischöflichen Charakter besaßen, gewöhnlich nur solche, die, nachdem sie zur katholischen Einigkeit zurückgetreten, oder durch Verfolgung vertrieben, oder aus andern Ursachen ihr eigenes Bisthum zu verwalten gehindert waren, von andern Bischöfen als Gehülfen auf dem Lande angestellt wurden. Ihre Gewalt war nicht aller Orten eben dieselbe, sondern verschieden, indem sie in der Ausübung derselben ganz und gar von dem Gutachten des Bischofs abhingen. Sie durften, wenn sie auch bischöflichen Charakter hatten, keine Weihungen, außer etwa die mindern, zu denen in den ersten Zeiten auch das Subdiakonat gerechnet wurde, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Ordinarij ertheilen; sie waren bischöfliche Vikarien in größern Landtheilen, und ihre Verrichtungen beiläufig jene, welche noch heut zu Tage den Vicariis foraneis obliegen.

Weil aber diese Landbischöfe sich nach und nach so weit vergingen, daß sie sich von den Hauptbischöfen unabhängig zu machen suchten, aus eigener Gerichtsbarkeit (jure proprio) und nicht als Delegirte zu handeln pflegten, nebstdem viele Mißbräuche veranlaßten; weil sie den

Kanones der Konzilien und den Dekretalen der Päbste, durch welche ihr Uebermuth sollte eingehalten werden, nicht Genüge leisteten, so war man bedacht, da, wo sie vorfindlich waren, sie aufzuheben. Besonders geschah dieses im Jahre 803 in dem zu Ravensburg von gallischen und germanischen Bischöfen gehaltenen Konzil, wo unter anderm dekretirt wurde, daß vermöge eingeholten Dekrets des Apostolischen Stuhls alle von Chorbischöfen vorgenommenen bischöflichen Handlungen ungültig seien, weil sie nur Priester seien. Doch ging ihre gänzliche Aufhebung langsam vor sich, da sie in den fränkischen Reichen im zehnten, oder wie Andere beweisen wollen, im zwölften Jahrhunderte noch bestanden.

Die Ursachen, warum da und dort noch Landbischöfe wider das Verbot der Konzilien beibehalten wurden, werden darin gefunden, daß manche Bischöfe aus Bequemlichkeit und Liebe zur Ruhe die Bürde der Bisthumsverwaltung solchen Chorbischöfen übertrugen, oder daß Regenten und große Herren nach dem Tode eines Bischofs, um die Güter der Kirche recht lange sich zuzueignen, einen um den Lohn gedungenen Bischof mit der Regierung des Bisthums beluden. Nach Abschaffung derselben wurde die Sorge, die Landpfarreien zu besichtigen und die Geistlichen, wo es nöthig war, zurechtzuweisen, den sogenannten Archidiakonen, und in weitschichtigern Bisthümern den Rural-Dekanen übertragen.

Eine Gattung von bischöflichen Beamteten auf dem Lande wären in ältern Zeiten jene, die statt der Bischöfe in der Diözese herumwanderten und nicht ohne ausgedehnte Vollmacht und Ausübung der Jurisdiktion Dekrete herausgaben. Bei den Griechen hießen sie Periodeutæ, bei den Lateinern Circuitores, so wie die Visitationen der Bischöfe selbst Circuitiones, und die Prokurationen (Unterhalte) der Visitationen, die man diesen schon damals schuldig war, Circadæ genannt wurden. Mit diesen sind aber andere vom Bischofe Beauftragte keineswegs zu verwechseln, die mit der Benennung (Synodal-Zeugen) Testes Synodales bezeichnet werden, die als kluge, gewissenhafte, bewährte Männer, doch ohne Macht einer Jurisdiktion, vom Metropolitan- oder Diözesan-Bischofe in oder außer der Synode bestellt und beeidiget, die Provinz oder Diözese bereis'ten und der groben Lastern Bezüchtigte in Provinzial- oder Diözesan-Synoden anzeigen mußten.

So beweis't uns die Geschichte, daß die Bischöfe die ihnen eigene oberhirtliche äußere Jurisdiktion durch verschiedene Beamtete zum Frommen des Klerus und Volkes auf dem Lande ausübten, und daß es ihnen zusteht, nach Bedürfniß der Zeit und mit kluger Einsicht diese Ausübung Jenen aufzutragen, die sie dazu für tüchtig und nothwendig erachten, heißen sie dann Erzpriester, oder Dekane, oder bischöfliche Kommissarien, oder Vicarii foranei.



Es ergiebt sich aus den Akten mehrerer Provinzial-Konzilien, daß Erzpriester auf dem Lande die ihnen delegirte Gewalt entweder mißbrauchten oder vernachläßigten, oder willkührlich zu weit ausdehnten, oder, was ihnen jederzeit nur delegirt war, durch Länge der Zeit und die Gewohnheit veranlaßt, das vom Willen des Bischofs abhängige Vikariat, als ein immmerwährendes, gewisses Amt, als ein ihnen eigenes Recht (jus proprium) ansahen.

Dieses bewog die Bischöfe, denselben die ihnen übertragenen Befugnisse einzuschränken, oder sie auch Andern anzuvertrauen. So fand z. B. das erste unter dem hl. Karl Borromäus im J. 1565 gehaltene Provinzial-Konzil für gut, die sonst den Erzpriestern und Dekanen vorhin angewiesenen Verrichtungen den von jedem Bischofe selbst gewählten Vicariis foraneis zu übertragen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, letztere nach Gutdünken von ihrem Amte wieder zu entfernen und dieses einem Andern aufzutragen. Mehrere Provinzial-Konzilien in Italien und Frankreich befolgten diese Maßregel des großen Erzbischofs von Mayland.

(Fortsetzung folgt.)

---

## Kirchliche Nachrichten.

Deutschland. Die Zeitschrift Sion Nr. 8. macht ein Ministerial-Reskript von München bekannt, welches den Schulbehörden eröffnet, daß das Buch von Bredow: „Merkwürdige Begebenheiten aus der allgemeinen Weltgeschichte", auch nur vorübergehend in keiner bayerischen Schule gebraucht werden solle. Zugleich verlautet es, daß auch Rotteck's Geschichte und Wolf's bayerische Geschichte demnächst verbothen werden sollen. Auf dieses hin ruft das Blatt allen Gutgesinnten zu: „Katholiken in der Nähe und Ferne — seid einig und stark, „und vertraut eurer Sache. Habet den Muth, sie zu vertheidigen, und sie wird siegen. Wie lange werden wir „noch schlechte Bücher und Zeitschriften unter uns dulden? „Wann werden wir die Augen aufthun, um dieses Gift „von uns, unsern Kindern, Zöglingen und sonstigen Anvertrauten zu entfernen? Wie lange noch werden wir „die Sache der Revolution und der Feinde der Kirche unterstützen, indem wir ihre schlechten Organe, jene niedrigen Zeitschriften halten, und bezahlen, welche die Grundsätze der Anarchie predigen, oder durch ihre niedrigen „Späße, Verläumdungen und Obscönitäten das sittliche „Gefühl täglich verletzen, jene Schmutzblätter, die zu viel „tausend Exemplaren die tägliche Nahrung von Hundert„tausenden sind?"

Die gleiche Zeitschrift sagt in Nr. 6.: „Was nun „die Naturgeschichte Okens betrifft, läßt sich das Ganze „nicht beurtheilen, da erst ein Heft ausgegeben worden, „und zwar, sonderbar genug, das erste Heft des vierten „Bandes, mit dem der Anfang gemacht wird. Wahr-

„scheinlich ist dieses das unverfänglichste und soll daher „auch jene anlocken, welche die Grundsätze und die Richtung „noch nicht kennen, welche Oken bei seinen wissenschaftli„chen Forschungen verfolgt.“ Professor Oken ist bekanntlich von München nach der neuen Universität in Zürich berufen, um auch da das „absolute Nichts“ zu predigen.

---

Rom. Am 3. dieses verstarb der Kardinalbischof v. Sabina, Thomas Arezzo, geboren zu Orbitello in Sizilien am 17. Dez. 1756, zum Kardinal kreirt am 8. März 1816. Er war Apostolischer Legat zu Ferrara und Vizekanzler der heil. Kirche.

---

Amerika. Wir theilen hier unsern Lesern einige Stellen mit aus einem Schreiben, welches ein Jesuit aus Amerika geschickt hat.

„Der Himmel segnet hier unsere Arbeiten über alle Hoffnungen. Unser erstes Kollegium hat schon zwei neue gegründet; und hätten wir die Arbeiter, die man von uns verlangt, um den neuen Weinberg zu bebauen, welchen wir auf 2000 Stunden weit zu St. Acheul zu pflanzen gekommen sind, ich glaube wirklich, der öffentliche Unterricht würde uns ganz in die Hände fallen. Bis jetzt ist es nur von uns abgehangen, das unbegränzte Zutrauen zu benützen, das man uns schenkt, uns die Schüler für die drei Kollegien zu wählen, in welchen Konfessionen und Familien wir nur immer wollten. Aber das thun wir nicht. Mag zu uns kommen, wer da will, ohne Unterschied. Wir begnügen uns, für alle gleich auszusäen, was wir für gut und vortheilhaft halten, die Menschen sittlich und religiös zu bilden. Das Zusammenkommen unserer katholischen und protestantischen Schüler ist allein schon hinreichend, diese letztern zu unserer heiligen Religion hinüberzuführen. Der wechselseitige Unterricht thut hiebei wunderbare Wirkung. Es ist aber auch unläugbar, daß sich Alles gleichsam verbinde, um der katholischen Kirche in diesen friedlichen und glücklichen Gegenden den Sieg zu verschaffen. Auch die Cholera, welche seit einiger Zeit diese Völker heimsucht und züchtigt, hat hier mächtig beigetragen zu den geistigen Eroberungen. Die Völker, zu denen sie gekommen, konnten nicht ohne tiefe Rührung die Hingabe sehen, mit welcher die katholische Geistlichkeit den Kranken ohne Unterschied der Religion und Kirche zu Hülfe eilte. Es sind uns von Europa einige barmherzige Schwestern gekommen, welche sogleich Häuser einrichteten, welche die Bewunderung aller Sekten auf sich ziehen, und die blos durch ihre Liebeswerke mehr Herzen gewonnen haben, als tausend andere durch die Gaben der Wissenschaft und durch die künstlichste Beredsamkeit nicht zu gewinnen im Stande wären. Es ist überhaupt ein wahrer Wetteifer im Guten, der sich überallhin verbreitet und durchdringt. Das Volk geht in Menge in den Schooß der wahren Kirche ein, und der wahre Glaube macht Eroberungen, welche uns wohl schadlos halten für die Prüfungen, denen uns die Vorsehung unterworfen hat.



In den vereinigten Staaten ist die Erziehung ganz frei gegeben; und die Früchte davon sind sichtbar. Wir sind es keineswegs, welche die Unionskonstitution in allen Punkten für vollkommen und unverbesserlich halten; aber in einigen Punkten ist sie den gegenwärtigen Bedürfnissen ganz angemessen. Die Freiheit der Erziehung ist ohne Widerrede eine der größten Wohlthaten.

---

Böhmen. Den neuesten Angaben der mährischen Brüder zufolge, gibt es auf der ganzen Erde nur 16,000 Mitglieder dieser Sekte. Trotz dem unterhalten sie 127 Missionen zur Bekehrung der Heiden, mit einem jährlichen Aufwande von 60,000 Thalern.

---

Frankreich. Wir erfahren, daß einer der Leviten der Templer jener übelberüchtigte Abentheurer Lhote war, der voriges Jahr vom Großmeister der Templer zum sog. Bischof gemacht und nach Lorraine geschickt wurde, wo er aber seinen Zweck nicht erreichen konnte *). Seine Assistenten waren ebenfalls solche Leute. Merkwürdig ist es, daß man in dem offiziellen Berichte über die Zeremonie ihre Namen nicht anzugeben gewagt hatte.

— In den französischen Kammern handelt es sich jetzt um eine Reduktion der Bischöfe, die aber bedeutende Einwendungen hervorruft. Wenn man diese Sitze vermindere, sagen sie, so werde der Monarchie ihr Einfluß auf den Klerus genommen, und den weltlichen wie geistlichen Autoritäten ihr so nothwendiges Gleichgewicht; das Departementalsystem werde gestört, der Bischof werde dann über mehrere Departemente herrschen, er sei mehr als ein Präfekt.

Die gegenwärtige Eintheilung sei durch ein Konkordat geschehen; ein solches sei nicht weniger verbindlich, als andere, und könne daher nur durch gemeinsame Einstimmung verändert oder aufgehoben werden. Geschehe es ohne Einstimmung, so wäre dieses ein Bruch zwischen denen, die den Vertrag geschlossen, und hieße hier Schißma. Nicht für Frankreich allein wären diese Regeln erfunden worden, und nicht für die Monarchie des Juli; denn alle bisherigen Regierungen hätten sie anerkannt, die ganze Christenheit sei ihnen unterworfen, das heißt, alle katholischen Lande in der Welt. Der Papst müsse in geistlichen Dingen herrschen. Wer dieses abläugne, trenne sich von der katholischen Kirche und erkläre das Schißma.

Nehme man die Veränderungen der Diözesen von sich aus vor, so lasse man dem Papste nichts als die Wahl, entweder zuzugeben, oder mit Frankreich zu brechen. Geschehe dieses, so bleibe ihm nichts anders übrig, als das Schißma mit Rom zu erklären.

Man sage, der Papst werde nicht säumen, seine Genehmigung einzuschicken. Diese Menschen haben ein sehr

(Siehe Fortsetzung in der Beilage.)

*) Es ist immerhin rathsamer, solche beim Experimentiren verunglückte Subjekte anderwärts wieder zu brauchen, als sie aus der Staatskasse zu unterhalten, wie dies in Aargau mit Hrn. Borner der Fall ist.

kurzes Gedächtniß, sie erinnern sich nicht mehr, was zu Fontainebleau und Savonne geschah.

(Journal de Deb.)

— Es begann in Frankreich kürzlich unter dem Titel: „Journal nützlicher Kenntnisse" ein monatliches Blatt zu erscheinen, von dem man etwas für die Bildung des Volkes Interessantes erwartete. Da aber demselben gar kein religiöser Gedanke zum Grunde liegt, und die darin verbreiteten Kenntnisse blos materieller Natur sind, welche nach der Ueberzeugung eines jeden religiösen Menschen nie hinreichen können, das Volk glücklicher zu machen; so faßt nun eine Gesellschaft religiöser Menschen diesen Gedanken auf, und sucht auf der Basis der Religion eben diesen Zweck besser und sicherer zu erreichen. Ihr Organ ist „der Wächter zu Stadt und Land" (Journal des villes et des campagnes.) In der ersten Nummer eröffnet der Moniteur einen Konkurs, welcher sich der besten Resultate wird erfreuen können. Er setzt dabei folgende Punkte, und Demjenigen, der sie am besten lösen wird, ansehnliche Preise aus: z. B.

1) Zu beweisen, daß die schlechte Aufführung meistens der Grund des größten Elendes ist. Der Preis: Bossuets sämmtliche Werke.
2) Die Vortheile der Reinlichkeit. Preis: eine goldene Medaille von 100 Fr.
3) Ist die Anwendung der Maschinen in den Gewerbs-Künsten den ärmern Klassen nützlich oder schädlich? Preis wie oben.
4) Ueber das Düngen der Felder. Preis wie oben.
5) Ueber das wirksamste Mittel, den verschämten Armen zu Hilfe zu kommen. Preis: die Bibel von Vence.

Also Punkte über Moral, häusliche Oekonomie, Industriewesen, Ackerbau — gute Bücher, die gewiß für jeden Menschen Interesse haben.

— Vor einigen Tagen wurde bei einem Balle zu Moulins von den Kommissarien des Balls den Armen für 2400 Livres Brod ausgetheilt.

— Viele Saint-Simonisten haben sich von ihrer Sekte getrennt und sind wieder in das bürgerliche Leben eingetreten. Der Bart ist ihnen unter den Angriffen des Lächerlichmachens entsunken. Es scheint, als wollen die Templer nun ihren Platz einnehmen. Man hat schon mehrere mit ihrem weißen Mantel mit einem rothen Kreuze auf der Schulter durch die Straßen ziehen gesehen.

— Zu Avignon wurden den 14. Jenner Saint-Simonisten, die sich seit einigen Tagen da aufhielten, mit Steinen verfolgt. Männer, Frauen und Kinder verfolgten sie mit wahrer Wuth. Ohne die Dazwischenkunft des Polizei-Kommissärs wären sie übel zugerichtet worden.

— Der akademische Senat von Clermont ertheilte in seiner letzten Sitzung die silberne Medaille den Brüdern der christlichen Schulen zu, als welche die besten Resultate ihres Unterrichts hatten.

Paris. Der Herr Erzbischof von Paris, Hyacinth Ludwig v. Quelen, hat einen Hirtenbrief, datirt vom 10. Febr. 1833, an die Pfarrherren seines Kirchensprengels erlassen, worin er dieselben auf die in neuester Zeit so häufig gewordenen politischen Zweikämpfe (Duelle) aufmerksam macht, und gegen welche er sich mit aller Schärfe erklärt. Am Schlusse verlangt er von seinen untergeordneten Geistlichen, daß sie mit der größten Strenge, gestützt auf die alte Doktrin der Kirche, jedem im Duelle Gefallenen ein christliches Begräbniß (gleich einem Selbstmörder) verweigern sollen, wie auch Denen, welche an im Zweikampfe erhaltenen Wunden sterben sollten, ohne vorher reuige Buße gethan zu haben. — Die wahren Katholiken, so schließt der würdige Oberhirt, werden unserer Stimme Gehör geben, die vernünftige Menschenklasse wird unserer Absicht Beifall zollen, und das Vaterland selbst wird dafür erkenntlich sein. —

— Letzten Sonntag fand in der Kapelle St. Hyacinthe in der Pfarrei von Magdalena eine wahrhaft rührende Zeremonie statt, welcher der Erzbischof vorstand. Es wurde das Fest der Jugendzeit Jesu gefeiert. Diese Feierlichkeit ist besonders in den Katechismen von Paris bekannt. Am Tage vor Maria Himmelfahrt hatten etwa 200 junge Leute, meistens hervorgegangen aus den Katechesen dieser Pfarrei, unter dem Namen der Akademie von St. Hyacinthe, einen christlichen Verein gebildet, in der Absicht, die christliche Religion in ihrem vollen Umfange zu erlernen, und sich einander wechselseitig zur Ausübung dieser Lehre anzuhalten. Jeden Sonntag versammeln sie sich um 9 1/2 Uhr. Geistliche, welche diese religiösen Uebungen leiten, stellen gewisse Fragen auf, und alle Einwendungen, die dagegen erhoben werden, werden sofort gelöst. Sind die Antworten der Akademiker nicht hinreichend, die Einwürfe zu widerlegen; so ist es an demjenigen Geistlichen, welcher den Vorsitz führt, die Aufgabe zu vollenden. Alle diese Akademiker wohnen der hl. Messe bei, welche in der Kapelle gelesen wird, wo die Vereine gehalten werden. Während derselben wird nach dem Evangelium ein Vortrag gehalten, der dem Alter und den Bedürfnissen dieses interessanten Auditoriums angemessen ist. Nach der Messe folgt die Unterredung.

Letzten Sonntag ward diese Ordnung Vormittags geändert, denn es war gemeinsame Kommunion und hierauf einige Zusprüche. Nachmittags konnte man nur mit Mühe zur Kapelle hingelangen. Der Eintritt war Denjenigen, welche sich um diese Jugend interessirten, durch Billets gestattet. Die Aeltern der Kinder waren davon nicht zurückgehalten, und so sah man denn da Familienväter von allen Ständen. An diesem Tage hätte die geheiligte Stätte ihren Umfang weit ausdehnen müssen, um die zahlreichen

Gläubigen fassen zu können, die sich um den ehrwürdigen Bischof drängten, welcher den Segen des Himmels über diesen gewiß wichtigsten Theil seiner Heerde spendete. Welche Gefühle heiliger Freude mußten nicht sein Herz rühren, welches erst vor so kurzer Zeit zermalmt ward durch Verfolgung und Beschimpfungen. Als er da sah, wie die Aeltern wetteiferten mit einer so zahlreichen Jugend, mußte er wohl mit dem Patriarchen Chrysostomus sagen: Nach dem Sturme giebst Du Ruhe, o Herr! Alle Anwesenden theilten diese Gedanken und die festen Eindrücke mit dem Erzbischofe. Vier Akademiker entwickelten jeder einen Grund, welcher im Stande wäre, einen jungen Menschen für die Religion zu gewinnen. Der Erzbischof faßte alle vier zusammen unter dem Schrifttexte: „Gott anzuhangen ist ein Glück", und seine Worte, die mit Begierde aufgenommen wurden, machten den tiefsten Eindruck. Wo solches unternommen wird, da ist alles Lob überflüssig, und wer so etwas einrichten kann, zeigt hinlänglich, wessen er fähig ist. Unter den jungen Leuten hörte man die Namen von Breteul, die Namen der Söhne des Generals Gérard und vieler sehr berühmter Häuser.

Besançon. (Nekrolog) Fürst Ludwig Franz, Herzog von Rohan-Chabot, Erzbischof von Besançon wurde am 1. März 1783 zu Paris geboren. Pabst Pius VIII. erhob ihn am 5. Juli 1830 zur Kardinalswürde.

Die Julikatastrophe vertrieb ihn bekanntlich aus Frankreich, und hielt ihn beinahe ein volles Jahr von seinem Bisthume entfernt. — Kaum zurückgekehrt, war es seine erste, Sorge die Diözese zu visitiren. Der Oberhirt ward allenthalben, besonders aber auf dem Lande mit größtem Jubel empfangen. Diese Visitation hatte bereits seine ohnehin schwächliche Gesundheit angegriffen. Dessen ohngeachtet ließ er gleich darauf, in zwei verschiedenen Abtheilungen seiner Diözese Missionen eröffnen, die er zum Theil selbst präsidirte. Diese wiederholten Anstrengungen, und namentlich seine evangelische Ermahnung, die er am Schlusse der Mission von Ebenecey an das Volk hielt, das in ungeheurer Menge herbeigeströmt war, zogen ihm eine Unterleibsentzündung zu, die am 8. Febr. seinen Tod zur Folge hatte.

Schon die erste Nachricht, daß der Erzbischof krank darnieder liege, erregte allgemeine Theilnahme, die ganze Stadt Besançon versank in die größte Trauer: in allen Kirchen wurde während 40 Stunden das hochwürdigste Gut öffentlich ausgesetzt.

Am 6. Febr. empfing der Prälat die heil. Wegzehrung in Anwesenheit des ganzen Stadtklerus. Alle Herzen brachen, als der theure Hinscheidende noch ein letztes, zärtliches Wort an die Seinen richtete. Seiner langen und schweren Leiden ungeachtet, behielt er doch fortwährend die Gegenwart des Geistes. Die Gedanken der Religion beschäftigten ihn fortwährend, so daß er fast am Ende noch fragte, was einer seiner Amtsbrüder in Bezug auf das Jubiläum veranstaltete.

Fühlbar ist dem Erzbisthum Besançon der Verlust dieses ausgezeichneten Oberhirten! — Er hatte bereits viele vortreffliche Anstalten getroffen, zur Vervollkommnung seines jüngern Klerus, den er persönlich anleitete; auch die übrigen religiösen Institute trugen unter seiner weisen, liebevollen Administration die schönsten Früchte. Wie vieles hat er angefangen, das nun durch seinen zu frühzeitigen Tod unvollendet bleibt? —

Das Journal de Debats bemerkt bei der Ankündigung seines Todes: „Die evangelischen Tugenden des Erzbischofs, die Anmuth seines Charakters und über alles die Grundsätze der Liebe, die er mit so viel Geschick als Standhaftigkeit ausübte, machen seinen Verlust dem französischen Episkopat fühlbar" ꝛc. Die Testamentsverordnungen sind seines Edelmuthes würdig. Seine Habseligkeiten und seine reiche Kapelle läßt er seinen Nachfolgern für immer zurück, 3000 Franken Zinsen seiner Metropolitankirche, 6000 Fr. Zinsen für eine Bestimmung im Seminar zu Gunsten acht junger Männer, die den theologischen Kurs schon vollendet hatten. Zum Nachfolger soll bereits ernannt sein Herr Dubourg, Bischof von Montauban.




## Anzeige.

Bei Unterzeichneten ist erschienen:

„Auswahl kleiner lehrreicher Erzählungen für das zarte Alter. Ein Geschenk für fleißige und gute Kinder." S. 76. br. 12 kr.

Wir hoffen zuversichtlich, diese kleine Schrift werde „die Kinder erfreuen, ihre Kenntnisse vermehren, und sie zum Fleiße und Rechtthun anspornen," wodurch dann das edle Ziel ihres Herausgebers erreicht wird.

Wir zweifeln nicht, man werde die Orthographie der Wörter richtig, den Styl der Erzählungen rein, klar und kindlich, und ihren Inhalt durchweg auf Bildung zu Humanität und Moralität berechnet finden.

Die dreiundfünfzig in dem Büchlein enthaltenen anziehenden Erzählungen schließen sich meistentheils mit sinnigen Reimen, um so dem Gedächtnisse und Gemüthe der Kleinen den Geist des Ganzen leicht und tief einzuprägen. Als Proben führen wir nur folgende an:

S. 7.
Der Mensch bringt ohne Gottes Segen
Nicht das geringste Werk zuwegen.

S. 15.
Treib' mit Unglücklichen nie Spott;
Sonst straft dich der gerechte Gott.

S. 21.
Der goldnen Sonne Glanz und Pracht
Verkündet Gottes Huld und Macht.

S. 23.
Mit gutem Grunde glaubt ein Christ
Was ihm ein heiliges Geheimniß ist.

S. 29.
Der Argwohn ist ein Schelm, der leicht betriegt;
Wohl dem, der ihn sogleich besiegt.

S. 36.
Dem Kinde, das die Eltern ehrt,
Wird Glück und Heil von Gott bescheert.

S. 49.
Barmherzigkeit und Wohlthun werden
Belohnt im Himmel und auf Erden.

S. 63.
Des Höchsten bester Segen ruht
Auf dem, der niemals Unrecht thut.

S. 74.
Wie gut die alten Bräuche waren,
Wird, wer sie aufgiebt, bald erfahren.

S. 75.
Der Mensch sieht — hat er helle Augen nur —
Von Gottes Vorsicht überall die Spur.

Da die in den Erzählungen vorkommenden Personen sich angelegen sein lassen, die konfessionellen Verschiedenheiten nicht zu berühren; so dürfte diese Sammlung für alle christlichen Konfessionen zu empfehlen sein.

Zu zahlreichen Bestellungen empfehlen sich bestens

Gebrüder Räber, Buchdrucker in Luzern.

Ferner ist bei denselben zu haben:

Officium hebdomadæ sanctæ secundum Missale et Breviarium Romanum Pii V. Pont. Max. jussu editum Clementis VIII. et Urbani VIII. auctoritate recognitum. 8. Maj Schwarz in Leder geb. 1 fl. 30 kr.


Für die katholische Kirche in Lausanne sind letzte Woche eingegangen: 64 Fr., mit dem Motto: „Martinus pauper et modicus." Im Ganzen seit Anfang dieses Jahres 156 Fr. 5 Bz.

Druck und Verlag von Gebrüdern Räber.